

Majandus- ja kommunikatsiooniministri  
18. juuli 2011. a määruse nr 77  
„Mootorsõiduki ja selle haagise tehnonõuetele  
vastavuse kontrollimise tingimused ja kord”  
lisa 10  
(majandus- ja kommunikatsiooniministri  
25. aprilli 2014. a määruse nr 31 sõnastuses)

Nr. des Nachweises: .....

**CEMT- Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger<sup>1</sup>**

Zulassungsnummer:
Nummer des Nachweises der Übereinstimmung:
Fahrzeugtyp und Marke: <sup>2</sup>
Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN):
Motortyp / Nummer: <sup>3</sup>

Die

*[Name und Anschrift des Unternehmens oder der Behörde]*

Behörde oder Einrichtung, die vom Zulassungsstaat im Sinne der UN-ECE Abkommen von 1997 oder der UN-ECE Resolution R.E.1 (TRANS/SC.1/294/Rev.5) in den Fassung von 2001 (TRANS/WP.1/2001/25) oder in einer später geänderten Fassung, oder der Richtlinie 2009/40/EG in der Fassung der Richtlinie 2010/48/EU der Kommission oder in einer später geänderten Fassung namhaft gemacht und direkt überwacht wird,

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den Bestimmungen dieser Texte entspricht einschließlich zumindest der folgenden Punkte:

- Bremsanlagen (einschließlich Antiblockiervorrichtung, kompatibel mit dem Anhänger und umgekehrt)
- Lenkrad<sup>3</sup> und Lenkanlage
- Sichtverhältnisse
- Leuchten, Rückstrahler und elektrische Anlagen
- Achsen, Räder, Reifen und Aufhängungen (einschließlich minimale Reifenprofiltiefe)
- Fahrgestell und am Fahrgestell befestigte Teile (einschließlich hinterer Unterfahrschutz und seitliche Schutzvorrichtungen)
- Sonstige Ausstattung einschließlich:
  - Warndreieck<sup>3</sup>
  - Kontrollgerät (Vorhandensein und Unversehrtheit der Siegel)<sup>3</sup>
  - Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung<sup>3</sup>
- Absorptionskoeffizient<sup>3,4</sup>.

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel<sup>5</sup>

Hinweis: Nächste technische Überwachung erforderlich vor:<sup>6</sup>

1. Einschließlich Sattelanhänger.
2. Anhängertyp, wenn Anhänger.
3. Für Anhänger nicht anwendbar.
4. Gemäß UN-ECE Regelung R24.03 oder in einer später geänderten Fassung oder der Richtlinie 72/306/EWG oder in einer später geänderten Fassung, oder der Richtlinie 2005/78/EG oder in einer später geänderten Fassung; für EURO VI und Fremdzündungsmotoren nicht erforderlich.
5. Die Nachweisblätter können sowohl manuell als auch in elektronischer Form erstellt ausgefüllt sowie mit Stempelaufdruck und Unterschrift versehen werden.
6. 12 Monate nach dem Datum des Tests und spätestens vor dem Ende dieses gleichen Monats.